



GZ: 131/9-120/2022

Straß in Steiermark, am 29.11.2022

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Wohnhaus und Garagenneubau

Mit der Eingabe vom 26.09.2022 hat Frau Gruber-Weninger Maria, Kirchengasse 26a/10, 8435 Wagna um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **35**, EZ: **307**, und Nr.: **.38/2**, EZ: **307**, KG: **Obervogau**, KG-Nummer: **66157** angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt  
um  
Verhandlungsleiter:

**13.12.2022**  
**an Ort und Stelle, Brunnengasse 2**  
**11:00 Uhr** anberaumt.  
**Bettina Skarget**

**Rechtsgrundlagen: §§ 19, 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 71/2020, §§ 39 bis 44 AVG sowie § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die schriftlich spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen (Vertretungsvollmacht) zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss der Eckpunkte des Bauvorhabens gemäß Stmk. BauG für die Veranschaulichung bei der Bauverhandlung abzustecken!**

Der Bürgermeister:

Reinhold Höflechner



Angeschlagen am: 29.11.2022

Abgenommen am: 13.12.2022

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-steiermark.gv.at> veröffentlicht.